

## 1. Nachweis über die Bestellung der Telematik-Komponenten erforderlich

Die Pflicht zur Einführung der Telematik-Infrastruktur in den Praxen ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 281 Abs. 2b Satz 3 SGB V muss demnach ein Online-Abgleich der Versichertenstammdaten per Telematik ab dem 01.01.2019 erfolgen.

Den Zahnärzten, die diesen Online-Abgleich per Telematik-Infrastruktur nicht durchführen, ist die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen ab diesem Datum pauschal um 1% so lange zu **kürzen**, bis sie die Prüfung durchführen, also die dafür notwendige Telematik-Infrastruktur installieren lassen und in Betrieb nehmen.

Die Fristverlängerung für die Einführung bis zum 30.06.2019, über die wir Sie informiert hatten, bedeutet dabei lediglich Folgendes:

Von der Kürzung wird bis zum 30. Juni 2019 abgesehen, wenn Sie gegenüber der KZV nachweisen, dass sie bereits vor dem 01.04.2019 die Anschaffung aller erforderlichen Komponenten der Telematik-Infrastruktur bestellt haben.

**Die Bestellung der SMC-B-Karte allein ist hierfür nicht ausreichend.**

Sollten Sie also bereits die Komponenten bestellt, aber noch nicht installiert haben, so senden Sie uns die in der Anlage beiliegende

**Bestätigung ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 31.03.2019 zurück.**

Bei nicht Vorliegen sind wir gesetzlich gezwungen, ab dem 01.04.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 eine pauschale Kürzung aller Honorare in Höhe von 1 % durchzuführen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von unserer Hotline unter: ☎ 040 – 36 147 299.

## 4. Krankenfahrten zur ambulanten(zahnärztlichen) Behandlung

Ab dem 01.01.2019 gilt, dass **Krankenfahrten** zu einer ambulanten Behandlung nicht mehr einer Vorab-Genehmigung durch die Krankenkassen unterliegen, sofern denn der Versicherte

- entweder ein Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (Blind), oder "H" (Hilflosigkeit) besitzt;
- oder eine Einstufung in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), 4 oder 5 aufweist;
- oder eine Einstufung bis zum 31.12.2016 in Pflegestufe 2 und seit dem 01.01.2017 mindestens eine Einstufung Pflegegrad 3 aufweist.

**Krankentransporte**, also ein Transport mittels eines Krankentransportwagen (KTW) mit besonderer Einrichtung und/oder ein Transport unter fachlicher Betreuung (durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal) bleiben weiterhin vor Durchführung genehmigungspflichtig.

## 5. Abrechnung des Aqualizers nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen

Der Aqualizer, eine anatomisch vorgeformte, mit Wasser gefüllte Folie, kann als Sofortmaßnahme zur Unterbrechung der Okklusionskontakte bei unterschiedlichen Indikationen – z.B. Schmerzen des Kiefergelenks, der Muskulatur etc. eingesetzt werden.

In der Vergangenheit hatten vereinzelt Kassen die Abrechnung des Aqualizers unter der Honorarposition K2 toleriert. Zwischenzeitlich gilt jedoch für Hamburg: Die Abrechnung des Aqualizers ist im BEMA nicht geregelt und stellt keine Vertragsleistung dar. Die Abrechnung kann nur auf privatem Wege gegenüber dem Patienten erfolgen.

Bitte bis zum **31.03.2019** zurücksenden:

per Post oder

per E-Mail: [susanne.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de](mailto:susanne.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de) oder

per Fax: 040/36 44 70

Kassenzahnärztliche  
Vereinigung Hamburg  
Katharinenbrücke 1  
20457 Hamburg

### **Nachweis über die Bestellung der Telematikinfrastruktur**

Hiermit bestätige ich gemäß § 291 Absatz 2b SGB V, dass ich die Ausstattung für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur vertraglich vereinbart habe.

Die Bestellung erfolgte am \_\_\_\_\_

bei der Firma \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind.

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Praxisinhabers + Abrechnungsstempel)